

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 156/68

URTEIL

Verkündet am
19. September 1969
Hirth,
Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Witwe Elfriede K [REDACTED] geb. A [REDACTED]
in Ne [REDACTED] über Re [REDACTED], Ka [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Landwirt Ernst August W e [REDACTED],
2. die Ehefrau Emmi W e [REDACTED] geb. Sch [REDACTED],
beide in Vo [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 25. Juli 1968 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 22. August 1963 verpachtete die Beklagte dem Kläger zu 1) und seinem Sohn Peter den größeren Teil ihres Hofes V. [REDACTED] Nr. a [REDACTED] (72,57 46 ha). Der Kläger zu 1) will sich als Zonenflüchtling unter Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln eine neue Existenz aufbauen. Das lebende und tote Inventar sowie ein Teil des Feldinventars sollte vom Pächter käuflich übernommen werden. Der vertraglich bestimmte Schätzungsausschuß schätzte das gesamte Inventar samt Vorräten am 22. August 1963 auf 183 343 DM. In der Anlage I zum Vertrag ist unter Nr. XIV weiter vereinbart:

- 3 -

"Das lebende und tote Inventar sowie ein Teil des Feldinventars werden käuflich übernommen.

.....

Der Pachtvertrag wird abgeschlossen, vorbehaltlich der Bewilligung der für die Pachtübernahme erforderlichen Kredite für die Pächter und der Gewährung der Vergünstigungen aus dem Bundesvertriebenengesetz für die Verpächterin.

Außerdem unter der Bedingung, daß die Verpächterin einen zinslosen Baukredit zur Erstellung des Kuhstalles in Höhe von 35 000 DM erhält.

Sollte die untere Siedlungsbehörde ... eine Änderung des Pachtpreises und des Pachtvertrages verlangen, so ist der Pachtvertrag hinfällig.

Die Übernahme soll erst nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Pächter erfolgen."

Nach anfänglicher Ablehnung des Aufbaudarlehens wegen zu hoher Belastungen der Pächter und zu kurzer Pachtdauer vereinbarten die Vertragsparteien am 30. Juli 1964 eine 18-jährige Pachtdauer. Noch vor der Entscheidung über den Einspruch des Klägers zu 1) gegen diese Ablehnung teilte die Beklagte dem Kulturamt im Schreiben vom 10. September 1964 ihren Rücktritt vom Vertrag mit der Bemerkung mit, sie sei nicht gewillt, ihren Betrieb für ihren etwaigen Pächter weiterzuführen. Am 17. September 1964 wurden durch die oberste Siedlungsbehörde in Hannover dem Kläger zu 1) Kredite in Höhe von 152 000 DM, der Beklagten ein Baukredit von 35 000 DM und dem Kläger zu 1) weiter durch Einspruchsbescheid vom 24. September 1964 ein Aufbaudarlehen von 35 000 DM bewilligt; die Deutsche Siedlungsbank hat die Zustimmung dazu gegeben und die Darlehen bereitgestellt.



Am 26. September 1964 verhandelten die Vertragsparteien über die Aufhebung des Vertrags und über eine Abstandssumme. Das Ergebnis dieser Verhandlung ist bestritten. Am 27. September 1964 teilte die Beklagte den Pächtern noch schriftlich mit, daß sie ihren Betrieb nicht mehr verpachten wolle. Diese ließen der Beklagten durch Anwaltsschriftsatz mitteilen, daß sie das Pachtverhältnis zusammen fortsetzen wollten. Am [REDACTED] 1964 verunglückte Peter Wo [REDACTED] tödlich; er wurde von seinen Eltern, den beiden Klägern, beerbt.

Mit vorliegender im Jahre 1965 erhobener Klage verlangen die Kläger die Einräumung des Besitzes an den Pachtgrundstücken. Das Landgericht hat die Klage auf Antrag der Beklagten abgewiesen.

Auf Grund des Zwischenvergleichs vom 9. Mai 1968 sind das lebende und tote Inventar sowie die aufstehenden Früchte am 30. Mai 1968 erneut geschätzt und am 6. Juli 1968 nachgeschätzt worden (Gesamtwert: 251 687,05 DM). Die Kläger wollen die zwischenzeitlich neu angeschafften Inventarstücke nur insoweit übernehmen, als solche Anschaffungen wegen der inzwischen erfolgten Umstellung des Betriebs erforderlich gewesen seien. Dementsprechend haben sie beantragt, die Beklagte zur Einräumung des Besitzes an dem Hof einschließlich des Feldinventars an Gerste, Winterroggen, Zuckerrüben und Kartoffeln sowie zur Herausgabe und Übereignung bestimmter Gegenstände zu verurteilen, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung des vom Gericht festzustellenden Kaufpreises, wobei Rinder und Schweine mit Ausnahme der Zuchtsauen und des Ebers nach dem Gewicht im Zeitpunkt der Übernahme zu bewerten seien.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise sie nur Zug um Zug gegen Zahlung eines Betrages von 257 247,05 DM zuzüglich 5 % Mehrwertsteuer zu verurteilen. Sie möchte, soweit der Pachtvertrag überhaupt (noch) bestehen sollte, daß die Kläger alle inzwischen vorgenommenen Investitionen an lebendem und totem Inventar kaufweise übernehmen.

Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung von 167 737,05 DM (Wert des Inventars und der Vorräte unter I 2 a bis c des Urteilstenors), der Zahlung des Kaufpreises für das Vieh, dessen Preis nach Gewicht bei der Übergabe zu berechnen ist (aufgeführt unter I 2 d) und schließlich von weiteren 8 096 DM, deren Zahlung die Beklagte jedoch nur sollte verlangen können, wenn sie den Klägern weitere Inventarstücke (Nr. II 3, Pos. 49 bis 61) übergibt und übereignet.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Zurückweisung der Berufung, hilfsweise die Zurückverweisung des Rechtsstreits. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht entnimmt den beigezogenen Akten des Kulturamts, daß sämtliche in Nr. XIV der Anlage I zum Pachtvertrag erwähnten öffentlichen Mittel

bewilligt worden seien und auch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch zur Verfügung stünden. Es stellt fest, daß die Vertragsparteien sich den Änderungswünschen des Kulturamts gefügt und den Pachtvertrag entsprechend geändert haben. Die Voraussetzungen des Rücktritts nach § 326 BGB hätten nicht vorgelegen. Auch die Dauer des Bewilligungsverfahrens habe die Beklagte nicht etwa unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB zum Rücktritt berechtigt. Ebensowenig habe der Beklagten ein Kündigungsgrund zur Verfügung gestanden; durch den Tod des Mitpächters Peter Wo [REDACTED] sei die Geschäftsgrundlage des Vertrags nicht weggefallen. Schließlich sei entgegen der Würdigung des Landgerichts der Pachtvertrag auch nicht durch eine Vereinbarung im September 1964 aufgehoben worden. Der Anspruch auf Herausgabe des Pachtobjekts sowie auf Herausgabe und Übereignung des zu übernehmenden Inventars samt Vorräte sei sonach begründet.

2. Eine einverständliche Auflösung des Pachtvertrags verneint das Berufungsgericht, weil bei den Verhandlungen hierüber für den Kläger zu 1) die Erstattung seiner Unkosten von wesentlicher Bedeutung gewesen sei, darüber sich die Parteien jedoch nicht geeinigt hätten. Es sei demnach ein Punkt offengeblieben, über den nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung hätte getroffen werden sollen. Im Zweifel sei daher nach § 154 Abs. 1 BGB die Aufhebungsvereinbarung nicht zustande gekommen. Die Beklagte habe den ihr sonach obliegenden Beweis nicht geführt; die Lebenserfahrung spreche sogar gegen einen bedingungslosen Verzicht der Pächter.

Gegenüber der verfahrensrechtlich einwandfrei getroffenen tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts kann der anderweitige Sachvortrag der Revision in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Unerheblich ist, aus welchem Grund sich die Kläger später nicht mehr auf die von ihnen anfänglich vorgeschlagene Abfindungssumme von 5 000 DM einlassen wollten. Die Aussage des Zeugen Koziol ist in der Beweiswürdigung des Tatrichters berücksichtigt. Soweit das Berufungsgericht hilfsweise § 154 Abs. 2 BGB heranzieht, setzt es auf Grund der Aussagen des Zeugen N. voraus, daß die Beteiligten an eine schriftliche Fixierung des Aufhebungsvertrags gedacht haben.

3. Das Berufungsgericht prüft die Einwirkung der Dauer des Kreditbewilligungsverfahrens auf den unter Vorbehalt geschlossenen Vertrag nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Verzugs der Kläger (§ 326 BGB), sondern auch unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage). Die Revision vermißt eine weitere Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der Kündigung aus wichtigem Grund in entsprechender Anwendung des § 626 BGB. Es kann dahingestellt bleiben, ob im Hinblick auf den Vorbehalt in Nr. XIV der Anlage I zum Vertrag eine Kündigung erforderlich gewesen wäre, wenn die Kredite nicht in angemessener Frist bewilligt worden wären. Jedenfalls hat das Berufungsgericht zutreffend unter Heranziehung des § 242 BGB geprüft, ob die Kredite in einer der Beklagten zumutbaren Frist bewilligt worden sind. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund wäre nämlich nach § 242 BGB zu beurteilen (BGH Urteil vom

27. Februar 1963 - V ZR 100/61, IM BGB § 581 Nr. 24
= Betrieb 1963, 1316, und vom 20. September 1965
- VIII ZR 143/63, WM 1965, 1216 = Betrieb 1965, 1853).
Bei dieser Prüfung konnte das Berufungsgericht ohne
Rechtsverstoß den Umstand berücksichtigen, daß die
Beklagte sich am 30. Juli 1964 noch bereit gefunden
hatte, den Vertrag auf 18 Jahre zu verlängern. Schließ-
lich bestehen auch keine Bedenken gegen die Annahme
des Berufungsgerichts, das Verlangen des Kulturstamts
nach Vertragsänderungen habe den Vertrag trotz Nr. XIV
Abs. 4 der Anlage I im Hinblick auf die entsprechenden
Änderungen des Vertrags durch die Parteien nicht hin-
fällig gemacht.

4. Den Tod des Mitpächters Peter Werthmann er-
achtet das Berufungsgericht nach § 15 Abs. 2 des Ver-
trags nicht als Kündigungsgrund, weil Peter We [REDACTED]
von seinen Eltern beerbt worden und die ordnungsgemäße
Bewirtschaftung des Hofes durch diese beiden gewähr-
leistet sei. Daß das Berufungsgericht bei dieser Würdi-
gung das Alter der Kläger übersehen hätte, kann nicht
unterstellt werden, da die Pachtsiedlungsakten beige-
zogen waren und daraus sich der Geburtstag des Klägers
zu 1) und die übrigen Familienverhältnisse ergeben. Im
übrigen ist dem Berufungsgericht auch darin beizu-
pflichten, daß die Beklagte den Tod des Sohnes nicht
zum Anlaß der Kündigung genommen hat. Auf die von der
Revision aufgeworfene Frage, ob der Vertrag etwa daran
scheiterte, daß die für die Übernahme im Jahr 1968 "er-
forderlichen" Kredite im Sinn der Nr. XIX der Anlage I
für die Pächter nicht bewilligt und bereitgestellt

sind, ist im Zusammenhang mit den Geldansprüchen der Beklagten für das Inventar und die ausstehende Ernte einzugehen (vgl. unten II, 2).

II.

1. Zum Zurückbehaltungsrecht der Beklagten am Kaufpreis für das Inventar und an der Vergütung für die seinerzeit aufstehende Ernte stellt das Berufungsgericht als unstreitig auf Grund der Schätzung des Schätzungsausschusses die Höhe der Vergütung für die Ernte fest (60 295,05 DM) und auch den Kaufpreis für die Vorräte (Heu, Stroh, Saatlupinen und Pressebindegarn, Pos. 37 bis 40, insgesamt 7 686 DM); das tote Inventar, das die Kläger zu übernehmen bereit sind (Pos. 1 bis 36), sei unter entsprechender Anwendung des § 319 BGB nach der verbindlichen Festsetzung des Schätzungsausschusses zu übernehmen, wobei der dem Ausschuß nicht vorgestellte Kramer-Muser (Pos. 9) gemäß § 287 ZPO auf 350 DM zu schätzen sei (Pos. 1 bis 36 insgesamt bewertet mit 51 806 DM). Über den Preis der 30 Milchkühe, führt das Berufungsgericht weiter aus, hätten sich die Parteien geeinigt (40 500 DM); während für 13 Zuchtsauen (6 500 DM) und einen Eber (950 DM) der vom Ausschuß festgesetzte Preis verbindlich sei, so daß für das Vieh mit festem Preis insgesamt 47 950 DM zu zahlen seien. Das nach dem Gewicht im Zeitpunkt der Übergabe zu bezahlende Vieh (Pos. 44 bis 48) sei entsprechend dem Zentnerpreis zu begleichen, auf den sich die Parteien geeinigt hätten.

Zum Streit der Parteien darüber, ob die Kläger noch das weitere vorhandene Vieh im Wert von 13 900 DM und totes Inventar im Wert von 36 500 DM käuflich zu übernehmen hätten, geht das Berufungsgericht mit der Beklagten offensichtlich davon aus, daß die Kläger nach dem Pachtvertrag sämtliches im Zeitpunkt der Einräumung des Pachtbesitzes vorhandene Inventar zu übernehmen haben. Die bis zur Bewilligung der Kredite angeschafften Inventarstücke oder ihre Ersatzstücke müßten von den Klägern daher übernommen werden. Darunter fallen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von denjenigen Gegenständen, die die Kläger nicht zu übernehmen bereit sind, die Positionen 49 bis 61 im Wert von 8 095 DM. Das Berufungsgericht unterstellt auch zugunsten der Beklagten, daß in den letzten Jahren die Agrarkrise und die Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des gemeinschaftlichen Markts weitreichende Umstellungen in der Wirtschaftsführung notwendig gemacht haben und daß der jetzige Bestand an Vieh sowie an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten der Größe und Struktur des Hofes angemessen ist; dieser Bestand ermögliche eine rentable Wirtschaft. Es stellt jedoch in diesem Zusammenhang weiter fest, allen Beteiligten, insbesondere auch der Beklagten, sei schon bei Abschluß des Pachtvertrags bekannt gewesen, daß die Kläger den Hof nur mit beschränkten Mitteln und Krediten zu übernehmen in der Lage seien. Die Verpflichtung der Kläger zur Übernahme des Inventars müsse nunmehr nach den Grundsätzen, die von der Rechtsprechung zur Änderung der Geschäftsgrundlage entwickelt worden seien, der geänderten Sachlage angepaßt werden. Dazu komme, daß die Übergabe schon nach

der Bewilligung der Kredite im September 1964 hätte erfolgen können und müssen, in einem Zeitpunkt, in dem noch keine wesentliche Änderung der Betriebsstruktur erfolgt sei. Seitdem befinde sich die Beklagte in Verzug. Das müsse bei der Anpassung des Pachtvertrags an die jetzige Situation nach § 242 BGB berücksichtigt werden. Die Beklagte hätte den Klägern die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Frage, wie sie den Betrieb den veränderten Marktverhältnissen hätten anpassen wollen, nicht nehmen dürfen. Sonach brauchten die Kläger vom neuangeschafften Inventar die nicht unbedingt zur ordnungsgemäßen Weiterführung des Betriebs erforderlichen Teile nicht käuflich zu übernehmen; insofern stehe der Beklagten keine Kaufpreisforderung und damit auch kein Zurückbehaltungsrecht zu. Danach seien nicht zu übernehmen der Mähdrescher (21 000 DM) und das auf Seite 26 des Berufungsurteils erwähnte tote und lebende Inventar.

2. Demgegenüber macht die Revision geltend, den Klägern stünden die Mittel, die zur Belegung des Entgelts für das richtiger Ansicht nach zu übernehmende Inventar samt Ernte erforderlich seien, nicht zur Verfügung. Das sei aber die Voraussetzung für den Vertrag schlechthin gewesen. Die Kläger müßten nicht nur das vom Berufungsgericht angesetzte Entgelt, einen Betrag von rund 187 000 DM, aufbringen, brauchten vielmehr auch Betriebsmittel. Dafür sei der Kredit aus Lastenausgleichsmitteln (35 000 DM) vorgesehen gewesen, so daß für die Geldleistung an die Beklagte nur rund 152 000 DM, also ein unzureichender Betrag verbleibe. Es fehlten sonach die nach Nr. XIV der Vertragsanlage "erforderlichen" Mittel.

Darüber hinaus habe das Berufungsgericht zu Unrecht den Mähdrescher und die auf Seite 26 BU erwähnten Inventarstücke von der Übernahme ausgeschlossen. Die Anschaffung dieser Inventarstücke sei wegen des Übergangs zur Veredelungswirtschaft geboten gewesen; zu Unrecht sei das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, die Entscheidungsfreiheit für die Umgestaltung des Betriebs hätte den Klägern überlassen bleiben müssen; denn die Pächter hätten nach § 6 des Pachtvertrags den Pachtgegenstand nach dem Grundsatz einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung zu bewirtschaften. Hier sei der Übergang zur Veredelungswirtschaft geboten gewesen; die Entscheidung der Beklagten sei zweckmäßig, nützlich und auch erforderlich gewesen. Die Beklagte sei auch nicht in Verzug mit ihrer Leistung gewesen.

Auch diese Rügen sind nicht begründet.

Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei angenommen, daß die Beklagte sich seit Herbst 1964 mit ihrer Leistung in Verzug befunden hat. Daß die bewilligten Mittel im Jahr 1964 zur Bezahlung des seinerzeit anzukaufenden Inventars nicht ausgereicht hätten oder daß die Kläger seinerzeit nicht gewillt gewesen wären, den Vertrag zu erfüllen, ist nicht vorgetragen. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang weiter festgestellt, daß das nunmehr zu übernehmende Inventar als zur Bewirtschaftung unbedingt erforderlich, also zur Bewirtschaftung auch ausreichend anzusehen ist. Danach sind die Kläger in der Lage, entsprechend § 6 des

Vertrags den Pachtgegenstand nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zu bewirtschaften. Soweit die Kläger später nach der Veränderung der Betriebsstruktur nicht mehr bereit waren, den Kaufpreis aller der Inventarstücke, die sie nach richtiger Ansicht des Berufungsgerichts noch zu übernehmen haben, zu bezahlen, mag dahinstehen, ob diese Unklarheit eine Folge des Verzugs der Beklagten war; jedenfalls hat die Beklagte die Erfüllung des Vertrags überhaupt abgelehnt und nur hilfsweise gegen Übernahme des gesamten jetzt vorhandenen Inventars das Pachtgrundstück angeboten.

Bei dem Einwand der Revision, die Zahlung des im Urteil aufgegebenen Kaufpreises für das Inventar und der festgelegten Vergütung für die Ernte entblösten die Kläger nunmehr von jeglichen Betriebsmitteln, die nach dem Vertrag erforderlichen Mittel seien, sonach nicht bereitgestellt, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das gemäß § 561 Abs. 1 ZPO im jetzigen Rechtszug nicht berücksichtigt werden kann; die Revision hat keinen entsprechenden Sachvortrag in den Tatsacheninstanzen nachgewiesen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, die in Nr. XIV der Anlage I festgesetzte Bedingung sei nicht eingetreten.

Unbegründet ist auch die Rüge, § 285 BGB sei verletzt. Der Beklagten hat nach dieser Vorschrift obzulegen, darzulegen und zu beweisen, daß ihre Leistung infolge eines Umstandes unterblieb, den sie nicht zu vertreten hat. Diesen Beweis hat sie nicht geführt. Entgegen

der Meinung der Revision ist ihr Rechtsirrtum nicht unverschuldet. Daß der Irrtum über die Wirksamkeit des Vertrags unverschuldet gewesen wäre, ergibt sich insbesondere nicht aus der vom Berufungsgericht (Seite 20 BU) angedeuteten Möglichkeit, am 26. September 1964 sei so viel hin- und hergeredet worden, daß am Schluß der Besprechung niemand mehr genau gewußt habe, was eigentlich fest abgemacht worden war. Der Verzug der Beklagten rechtfertigt es schließlich, die Kläger von der Mehrwertsteuer zu entlasten, die bei rechtzeitiger Vertragserfüllung nicht entstanden wäre.

3. Die Revision vermißt gerichtliche Aufklärung über die ihres Erachtens zwangsläufige Erforderlichkeit des Mähdreschers und des Gummiwagens (Rohrwagens); auf entsprechende Frage des Gerichts wäre nach dem Vortrag der Revision für die unbedingte Erforderlichkeit dieser Geräte Sachverständigenbeweis angetreten worden. Diese Rüge ist unbegründet, weil der Sachverhalt keine Veranlassung für eine weitere Aufklärung in dieser Richtung bot und keine begründeten Bedenken gegen die Fähigkeit des Gerichts vorgebracht worden sind, die Frage der Erforderlichkeit dieser Geräte selbst zu beurteilen. Aus der Notwendigkeit, den Betrieb an die geänderten Verhältnisse auf dem Agrarmarkt anzupassen, ergibt sich nicht zwingend, daß die von der Übernahme ausgeschlossenen Inventarstücke zur Bewirtschaftung nunmehr unbedingt notwendig wären. Das Berufungsgericht hat diese Frage im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung geprüft und entschieden. Ebenso bietet das Urteil keinen Anhaltspunkt dafür, daß dem Gericht keine hinreichenden Sachkenntnisse

zur Verfügung standen, um den Wert des von der Beklagten selbst mit 350 DM veranschlagten (Schriftsatz vom 26. März 1968 Seite 3), im Jahre 1959 angeschafften Kramer-Musers zu schätzen.

4. Auf den Wert der 30 Milchkühe (40 500 DM) haben sich die Parteien nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (S. 23 oben BU) geeinigt. Eine "Zusatzrate" bei der Bemessung ihres Werts im Zeitpunkt der Übergabe war ebensowenig geboten wie für die Bewertung der Zuchtsauen und des Ebers. Im Schriftsatz vom 18. Juli 1968 auf Seite 2 sind nur Mastschweine erwähnt. Schließlich übersieht die Revision, daß nach den Protokollen vom 2. und 18. Juli 1968 (Bl. 291 und 308 R) 400 Zentner Stroh und 1 380 Zentner Heu zu einem vereinbarten Preis in Rechnung gestellt worden sind.

5. Die Revision weist schließlich darauf hin, die Kläger seien nicht bereit gewesen, alle Gegenstände zu übernehmen, zu denen das Berufungsgericht sie verurteilt habe. Sie hält § 308 Abs. 1 ZPO für verletzt, jedoch zu Unrecht. Die Gegenstände, die die Kläger nicht übernehmen wollten, sind nicht im verurteilenden Teil (unter I) des Urteilstenors aufgeführt, sondern in dem Teil (unter II) erwähnt, der die Zug um Zug zu erbringende Leistung der Kläger näher bestimmt. Am Kaufpreis für diese Inventarstücke ist der Beklagten entsprechend ihrem Hilfsantrag ein Zurückbehaltungsrecht zuerkannt worden.

III.

Da auch im übrigen kein Rechtsverstoß zum Nachteil der Beklagten festgestellt werden kann, war die Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Rothe

Offterdinger

Dr. Freitag

Mattern

Dr. Grell